



Reglement für das Videoüberwachungssystem «Vollzugszentrum Klosterfiechten»

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (JSD) erlässt das folgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems im Vollzugszentrum Klosterfiechten.

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von bzw. § 6 IDG¹ ist die Institutionsleitung des Vollzugszentrums Klosterfiechten.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

¹ Auf diese Weise soll den Sicherheitsanforderungen, welche an eine Vollzeugs-einrichtung gestellt werden, entsprochen und insbesondere die Verfolgung strafbarer Handlungen sichergestellt und die Entweichung von Klienten sowie das unberechtigte Eindringen (u.a. Durchsetzung von Hausverboten) vermieden und aufgeklärt werden.

² Darüber hinaus unterstützt das Videoüberwachungssystem die effektive Ein- und Ausgangskontrolle der Klienten und dient der Durchsetzung des Alkohol- und Drogenverbots in der Einrichtung. Insbesondere in den Zeiträumen ausserhalb der Dienstzeiten des Betreuungs- und Sicherheitspersonals ermöglicht die Videoüberwachung den offenen Vollzug.

Die folgenden Bereiche werden mit dem Videoüberwachungssystem visuell abgesichert:

1. Die Ein- und Ausgangskontrolle der Klienten tagsüber (zwischen 06.00 - 22.00 Uhr) erfolgt visuell an der Porte und wird mit einem Zeiterfassungssystem festgehalten. Die Videoüberwachung wirkt ergänzend und dient der Absicherung während des Tages um Unregelmässigkeiten aufzuzeichnen.
2. Die Ein- und Ausgangskontrolle der Klienten nachts (zwischen 22.00 Uhr - 06.00 Uhr) erfolgt mittels eines expliziten Badges welcher bewilligungspflichtig jeweils bezogen werden muss. Die korrekte Nutzung des erwähnten Badges in Bezug auf die Person und den Zeitraum wird mittels nachträglicher Auswertung der Videoüberwachung kontrolliert.
3. Alkohol- und Drogenverbot: Sicherstellung, dass angeordnete Atemalkoholtestungen von den Klienten während der Ruhezeit des Personals (Pikett vor

¹ Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG), SG 153.260.

Ort) gemäss den Vorgaben in der Schleuse durchgeführt werden (nachträgliche Auswertung der Videoüberwachung).

4. Hausverbote: Durchsetzung von bestehenden Hausverboten mittels Videobild.

§ 4 Gesetzliche Grundlagen

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems erfolgt in Übereinstimmung mit § 17 IDG und stützt sich auf § 10 JVG², § 11 JVV³ und Art 75 StGB⁴. Sie ist zur Erfüllung der Aufgaben im Vollzugszentrum Klosterfiechten erforderlich und stellt eine geeignete Massnahme zur Wahrung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nach § 6 JVG dar. Zur Erfüllung der Aufgaben im Vollzugszentrum Klosterfiechten ist eine Videoüberwachung unerlässlich.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ **Standort:** Das Gebäude Vollzugszentrum Klosterfiechten befindet sich am Klosterfiechtenweg 22, 4052 Basel. Das Videoüberwachungssystem befindet sich in und vor der Schleuse des Haupteingangs sowie im Nebeneingang beim Innenhof. Alle Kameras überwachen den Innenbereich der Institution.

² Technische Beschreibung:

- a. Anzahl Kameras: 7
- b. davon Kameras mit Zoom-Möglichkeit: 0
- c. davon Kameras schwenkbar: 0

Die technische Beschreibung ist im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt (nicht publiziert).

³ Erfasste Bereiche:

Der Empfangsbereich des Haupteingangs sowie der Nebeneingang beim Innenhof. Dies betrifft auch den Eingang zum Klientenbereich/Vollzugszentrum, die Schleuse, den Vorplatz, sowie den Eingang zum Untersuchungszimmer des Gesundheitsdienstes (Betäubungsmittel- und Medikamentenlager). Die Kamerastandorte sind auf dem Situationsplan im Anhang dieses Reglements ersichtlich (nicht publiziert).

⁴ Erfasste Personen:

- a. Klienten
- b. Besucher
- c. Mitarbeitende und Drittpersonen
- d. Handwerker, Lieferanten

§ 6 Betriebszeiten

Durchgehender Betrieb während 24 Stunden an 7 Tagen die Woche.

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

¹ Innerhalb des überwachten Bereiches sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder wird mit Schildern auf die Videoüberwachung hingewiesen.

² Gesetz über den Justizvollzug vom 13. November 2019 (Justizvollzugsgesetz, JVG), SG 258.200

³ Verordnung über den Justizvollzug vom 23. Juni 2020 (Justizvollzugsverordnung, JVV), SG 258.210

⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0

² Die Leitung macht alle neuen Mitarbeitenden darauf aufmerksam, welche Teile ihres Arbeitsbereiches mit Videokameras überwacht werden.

§ 8 Online-Übermittlung

¹ Die Aufnahmen werden in die Porte respektive das Büro Betreuung und Sicherheit übermittelt.

² Die Übermittlung erfolgt über ein in der Sicherheitszentrale des Vollzugszentrums Klosterfiechten installiertes und vor dem Zugriff durch Institutionsexterne Personen geschütztes Sicherheitsnetzwerk. Der Zutritt zur Sicherheitszentrale ist nur mittels Badge (Berechtigung Nr. 1) und PIN (Berechtigung Nr. 2) sowie infolge einer Deaktivierung der Einbruchsmeldeanlage (Berechtigung Nr. 3) durch die diensthabende Person in der Porte möglich und lediglich der Institutionsleitung, den Mitarbeitenden des Ressorts Betreuung & Sicherheit und den Mitarbeitenden des technischen Dienstes gestattet.

§ 9 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

¹ Alle Aufnahmen werden durch eine in der Sicherheitszentrale installierte Anlage aufgezeichnet.

² Die Sicherheitszentrale ist wie in § 8 Abs. 2 dieses Reglements beschrieben, vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Der Zugriff auf die aufgezeichneten Daten selbst erfordert zusätzlich die Eingabe eines Passwortes und ist nur der Leitung und den Mitarbeitenden des Ressorts Betreuung & Sicherheit bekannt.

§ 10 Auswertung der Aufnahmen und Aufzeichnungen

¹ Es erfolgt eine Echtzeit-Auswertung der Aufnahmen. Die Aufzeichnungen werden durch die diensthabenden Mitarbeitenden der Betreuung & Sicherheit zur Nachstempelung (tagsüber) und Nachkontrolle bei Abgabe des H-Schlüssels (nachts) regelmässig ausgewertet. Bei Unregelmässigkeiten und besonderen Vorkommnissen werden sie zusätzlich von der Leitung Betreuung & Sicherheit oder deren Stellvertretung ausgewertet.

² Die Aufzeichnungen sowie allfällige Kopien oder Ausdrücke werden nach 14 Tagen automatisch gelöscht.

§ 11 Herausgabe

¹ Die Herausgabe erfolgt ausschliesslich zur Verwendung in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren (§ 17 Abs. 5 IDG) sowie im Rahmen des Akteneinsichtsrechts der betroffenen Personen.

² Zur Herausgabe der Aufzeichnungen sind die Leitung, deren Stellvertretung sowie die Leitung Betreuung und Sicherheit berechtigt. Anfragen betreffend die Herausgabe sind begründet an die Institutionsleitung zu richten. In dringenden Fällen ist die Herausgabe auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten zulässig.

§ 12 Aufbewahrung und Vernichtung

¹ Die aufgezeichneten Daten werden während max. 14 Tagen aufbewahrt und anschliessend automatisch und systembedingt gelöscht resp. überschrieben.

² Die Sicherheitszentrale, in der sich die Aufzeichnungsanlage befindet, resp. die aufgezeichneten Daten selbst sind, wie in § 8 Abs. 2 resp. § 9 Abs. 2 dieses Reglements beschrieben, vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt.

§ 13 Evaluation und Vorfalldatei

Vorfälle/Ereignisse, welche aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen werden rapportiert/protokolliert und im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements im Sinne von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV⁵ durch die Kadermitarbeitenden ausgewertet und archiviert.

§ 14 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 1. September 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. August 2028. (vgl. § 18 Abs. 3 IDG).

§ 15 Publikation

Das Reglement wird auf der Homepage des Vollzugszentrums Klosterfiechten publiziert (<https://www.bdm.bs.ch/Ueber-uns/Organisation/Amt-fuer-Justizvollzug/vollzugszentrum-klosterfiechten.html>)

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt


Dr. Stephanie Eymann
Departementsvorsteherin



Anhänge (nicht publiziert):

- Technische Beschreibung
- Lageplan, inkl. Piktogramme

Kopie

- Datenschutzbeauftragte

⁵ Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 9. August 2011 (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV), SG 153.270.